

Endachten,
in wie fern
ein Evangel.
Reichspunkt
den Reuert
an die Reiter
versammlung
mischerstigen.
Rinne









19 26
Gutachten,

in wie fern

ein Evangelischer Reichsfürst

den Recurs

an die Reichsversammlung

unterstützen könne,

welchen

der Rath der R. Reichsstadt Frankfurt am Main

wider

die Kaiserl. Meß- und Münzcommission

genommen hat.

I 7 6 0.



15. januar 18. 1771

WITEN

ist hier

ein Erbschafts- und Fideicommiss-Vertrag

zwischen

und der Reichs-Universität

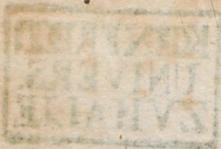
in

Witten

am 15. Januar 1771

die Kaiserl. Majestät

und



1771

Handwritten notes or signatures on the right margin.



Eingang.

Reichsfürsten, welche von einer erhabenen Denkungsart beselet, und von ihren Pflichten lebhaft gerühret und eingenommen sind, hüten sich billig mit aller Vorsichtigkeit, das Beginnen ihrer Mißstände zu begünstigen, welches auf die Schmälerung des Kaiserlichen Ansehens, oder die Bestreitung offenkundiger Vorrechte des höchsten Oberhauptes abzielen dürfte. Diese Behutsamkeit ist besonders nöthig, wenn Reichsstände sich wider reichsgerichtliche Erkenntnisse und Verfügungen an das versammelte Reich und ihre Mißstände beschwerend wenden, und von diesen unterstützt und geschirmt zu werden verlangen. Der einreißende Mißbrauch dieses, auf die deutsche Freiheit und die Reichsverfassung gegründeten, Rettungsmittels erschüttert das Ansehen des Oberhauptes, entkräftet die Macht der Gerichte, vereitelt die Geseze, und löset allmählig die bürgerlichen Verbindungen auf, welche so viele und so mannigfaltige Glieder und Stände in dem Staatskörper des Reichs vereinigen und verknüpfen. Wendet sich aber ein bedrängter Reichsstand an die Versammlung seiner Mißstände, welcher von den Reichsgerichten gemißhandelt, verfolgt, geängstiget, und von seinen erworbenen Rechten verdrungen werden will; überschreitet der Kaiser die Grenzen, die seine Gewalt umschranken; maquet er sich zur Ungebühr Vorrechte an, die ihm nicht eingeräumt sind; will er seine vorbehaltenen Befugnisse, oder die ihm gelassene Ueber-

reste des alten Kaiserlichen Ansehens ausdehnen, und übertreiben; wagt er kühne Eingriffe in die Hoheitsrechte der Stände; erkühnet er sich, neue Gesetze einseitig zu geben, zu erklären, zu ändern, oder veraltete zu erneuern; versagen die Reichsgerichte die Gerechtigkeit; lassen sie handgreifliche Parteilichkeit blicken; verächteln sie die Gesetze; begehen sie Nichtigkeiten im Verfahren: alsdenn ist die Wendung an die Reichsversammlung rechtmäßig, erlaubt, nöthig, und alsdenn verdient ein bedrängter Reichsstand den Schutz, die Hilfe, den Beistand, die Unterstützung seiner Mitstände; alsdenn erfordern die Klugheit, der eigene Vortheil, und die enge Verbindung mit seinen Mitständen, daß ein, durch dergleichen Zudringlichkeiten abgeändertes Recurs an das versammelte Reich, durch seine Stimmsführung gutgeheißen, und möglichst unterstützt werde. Derjenige Recurs, welcher dem Rath der freien Reichsstadt Frankfurt am Main durch die, ihm aufgedrungene Kaiserliche Münzcommission, und andere reichshofrätliche Verfügungen abgeändert worden, ist so geartet, und hat solche Bewegungsgründe und Ursachen, daß ein ieder Reichsfürst ohne einiges Bedenken denselben unterstützen kan, und zu begünstigen verbunden ist. Die Vorsehung hat über das deutsche Reich so zerrüttete und verworrene Zeiten kommen lassen, daß es Gefahr läuft, unter seinen Trümmern begraben zu werden, und die Freiheit und Hoheit seiner Glieder gänzlich unterdrückt zu sehen. Der alte Entwurf einer unumschränkten Gewalt ist seiner Ausführung nahe. Der Reichshofrath sinnet auf nichts, als auf die Erweiterung der Kaiserlichen Rechte, und die Vergrößerung seines Ansehens: und es dürfte ihm bald gelingen, durch auswärtiger Mächten Beistand und Waffen einen Plan auszuführen, welchen die deutsche Freiheitsliebe bisher ver-

ver-

verreitet hatte. Der deutsche Wahlort ist ein Waffenplatz fremder Völker, wider welche die Stände so oft bewafnet und aufgebracht worden. Diese bedrängte Stadt verdienet das gerechte Mitleiden ihrer höchst- und hohen Mitstände um so mehr, da sie auf die unerhörteste Art gemißhandelt, und in dem wesentlichsten Stück ihrer Landeshoheit angetastet und beeinträchtigt wird. Ihr Recurs ist gegründet,

- 1) Weil sich der Kaiser einer Erneuerung eines veralteten Reichsgesetzes einseitig unterziehet.
- 2) Weil er die landesherrliche Gerichtbarkeit und Gewalt in Policensachen durch Anordnung einer Localcommission beeinträchtigt.
- 3) Weil der Rath zu Frankfurt keine Saumseligkeit in der Aufsicht über das Münzwesen begangen, folglich zu keiner Kaiserlichen Commission Anlaß gegeben.
- 4) Weil der Reichshofrath in Anordnung und Aufdringung dieser Commission selber widerrechtlich und übereilt verfahren hat. &c.

I. Abschnitt

von dem Rechte des Kaisers, in den Meßen eine Münzcommission nach Frankfurt am Main abzuordnen.

Zweifelsgründe.

§. I.

Der Kaiser eignet sich das Recht zu, vernachlässigte oder veräußerte, wie auch gemißbrauchte Hoheitsrechte und Regalien in einem reichsständischen Gebiete auszuüben, und den Reichsstand, welcher sich einer solchen Saumseligkeit oder Mißbrauchs schuldig gemacht hat, davon auszuschließen. Vornemlich aber maßet er sich dergleichen Devolutionsrechts in den Reichsstädten, und wider deren saumselige Magisträte an.

Joh. Jacob Mosers deutsch. Staatsrecht 4. Theil. 2 Buch 23. Cap.
§. 22. 23. S. 502. 503.

§. II. Insbesondere erachtet sich ein Kaiser berechtigt, über die Policien, auch in reichsständischen Gebieten eine unmittelbare Aufsicht zu führen; hauptsächlich aber über dem Münzwesen zu wachen, die Münzgesetze geltend zu machen, die Mißbräuche darwider abzustellen, und die Münzverbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen. Das Münzrecht stunde ehehin dem Kaiser allein zu. Er verleihe es allmählig den Ständen. Es fließet

bleibet nicht aus der Landeshoheit. Die damit begnadigten Reichsstände müssen dieses Regal nach Kaiserlicher Vorschrift, und unter Kaiserlicher Aufsicht ausüben. Mißbrauchen sie es: so werden sie desselben beraubet.

Reichsabschied von Speier vom Jahr 1570. §. 132. Kaiserliches den Ständen aus sonderlichen Vertrauen verliehenes Regal. 2c.

Münzordnung vom Jahr 1559. §. 172. und 164

Wahlcapitul. Franz. 1. Art. 9.

Burc. Gotth. Struv. Corpus Juris publici. Cap. 12. §. 41. Cap. 24. §. 45. Cap. 30. §. 31.

Die Reichsstädte stehen gegen den Kaiser in noch genauerer Unterwürfigkeit, deswegen auch derselbe die in denselben befindlichen Juden unmittelbar zu bestrafen befugt zu seyn glaubet; wenn sie sich eines Münzverbrechens schuldig machen.

Burc. Gotth. Struv. Corp. Jur. publ. Cap. 30. §. 20. p. 1136.

Der Kaiser verfaßt und verkündigt Münzgesetze und Edicte; er wachet über ihrer Beobachtung: er verbietet geringhaltige Sorten; er erklärt die mißbrauchende Stände des Münzrechts verlustig; er vernichtet alle wider die Münzordnung anstoßende Verträge, Gedinge, Verleih- und Verpachtungen des Münzregals; ihm müssen alle Vergehungen dardwider angezeigt werden:

Reichsabschied vom Jahr 1576. §. 122. 127. 132. 133. 139.

Münzordnung vom Jahr 1559. §. 31. 53. 54. 164. 174. 177. sq.

Er solle den vorkommenden Münzbeschwerden, und Gebrechen zuvor- kommen allen Mängeln mit möglichstem Fleiß abhelfen, die gesetzmäßi-

312 (3)

ge

ge Mittel dargegen anwenden; alle einreißende Unrichtigkeiten abkehren, den Mißbrauch des Münzregals bestrafen.

Wahlcapit. Franz. I. Art. 9. §. 1. 2. 3. 7. 8. 9.

§. III. Vermöge dieser obersten Aufsicht über das Münzwesen im Reich, scheinete der Kaiser befugt zu seyn, so wohl überhaupt in allen reichsständischen Gebieten zur Untersuch- und Bestrafung der Münzverbrechen und Mißbräuche Localcommissionen zu verhängen, und anzuordnen:

Burc. Goeth. Struv Corp. Jur. publ. Cap. 24. S. 225. §. 45.

Joh. Jac. Mosers deutsches Staatsrecht. Vierr. Th. S. 520.

als auch insbesondere dergleichen Commissionen zu den Märkten und Messen der Reichsstädte, vornemlich aber der Stadt Frankfurt am Main abzuschicken.

§. IV. Dieses Recht des Kaisers gründet sich in der ausdrücklichen Verordnung des

Speyerschen Reichsabschiedes vom Jahr 1570. §. 147. in der Sammlung der Reichsabsch. 3. Th. S. 306.

Sie enthält folgende Grundsätze: §. 147. 148. 149.

a) Der Kaiser solle zu den Frankfurtschen Messen seine Commissarien;

b) Die vier rheinische Kurfürsten aber ihre Räte abordnen;

c) Diese

- c) Diese kaiserlich- und kurfürstliche Commission solle Macht und Gewalt haben, zu untersuchen, ob fremde verbotene Münze ins Reich geführet, oder ob rohes Gold und Silber, wie auch Reichsmünzen aus dem Reich geführet werden; ferner ob fremde Münzen im Gewerbe umlaufen, und ob die Reichsmünzen in höherem Werth, und anders, als sie valviret sind, ausgegeben, und angenommen werden;
- d) Bürgermeister und Rath zu Frankfurt am Main sollen der Commission zu Vollziehung ihres Auftrags behilflich seyn.
- e) Die Commission solle alle verbotene güldene und silberne Münzsorten, wie auch das rohe Gold und Silber, welches ausgeführet werden wolle, wegnehmen.
- f) Dergleichen Auftrag solle auch den Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg in Ansehung der Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder auf beständig geschehen.
- g) Auf den Jahrmärkten und Messen anderer Reichsstädte werden dem Kaiser dergleichen Anordnungen vorbehalten.

§. V. Von den Reichsständen ist diese kaiserliche und kurfürstliche Münzcommission auf den Messen zu Frankfurt allezeit als befugt, hergebracht, nöthig und nützlich erkannt, und als das wirksamste Mittel die Ausfuhr einheimischer Münzen, und des rohen Goldes und Silbers, wie auch die Einführung fremder Münzen zu verhüten, angepriesen, und dem Kaiser empfohlen worden.

Münzabschied der drei Kreise, Franken, Baiern, Schwaben, vom 6ten
Oct. 1572. in

Joh. Chr. Hirschens deutschen Reichsmünzarchiv. 2. Theil. S. 159.

Münzprob. Abschied der correspondirenden Kreise Schwaben, Baiern,
Franken, vom 2. Oct. 1574.

Am a. D. 2. Theil. S. 204.

Vom 3ten Mai 1575. a. a. D. S. 207.

Probationstagsabschied des kurrheinischen Kreises vom 1. Mai. 1575.

S. und ist hierbei: in

Hirschens Münzarchiv. 2. Theil. S. 223.

In dem

Schreiben der correspondirenden drei Kreise an den Kaiser vom 4. Mai
1577. in

Hirschens Münzarchiv. 2. Th. S. 253.

bitten die Stände dieser Kreise, der Kaiser möchte nicht nur die Messen
zu Frankfurt am Main, sondern auch zu Linz, Strasburg, und Rdn
durch seine Münzcommissarien beschicken. Sie wiederholen diese Bitte,
die Messen und Märkte zu Frankfurt, Nördlingen, Rdn, Strasburg,
Linz durch Münzcommissionen besuchen zu lassen, in ihrem

Schreiben vom Jahr 1580. und dem Abschied des Probationstages vom
3ten Mai 1580. in

Hirschens Münzarchiv. 2. Th. S. 277. 278.

Deputationsabschied vom 11ten Jul. 1584. beim

Hirsch 2. Th. S. 303.

Weni:

Weniger nicht die fränkische Kreisstände in

dem Kreisabschied vom 26. Jan. 1586. beim

Hirsch 2. Th. S. 319.

Der Rath zu Nürnberg ersucht den Kaiser dergleichen Münzcommissionen zu Frankfurt, und allen vornehmen Messen und Märkten anzuordnen, in seinem

Bericht an den Kaiser vom 31. März 1586. beim

Hirsch 2. Th. S. 327.

Ein herzoglich-wirtembergischer Rath, Namens D. Georg Gadner führt in seinem

Bedenken über des Reichs Münzgebrecben vom 12ten März 1594. beim

Hirsch 3. Th. S. 30.

die Anordnung kaiserlicher Münzcommissionen auf den frankfurtischen und andern Reichsmessen und Märkten als ein sicheres und behendes Mittel an, den Münzgebrecben im Reich abzuhelfen. Gleiche Gedanken äußert der kaiserliche Rath und Reichspfennungmeister, Zacharias Geizkofler in

dem Münzbedenken vom 10. März. 1607. beim

Hirsch 3. Th. S. 306.

welche dahin gehen: daß die frankfurter= strassburger= leipziger= lünzer Messen durch kaiserliche, andere geringere aber durch landesherliche Commissarien besuchet werden möchten.

Noch im Jahr 1615. beschloffen die drei correspondirende Kreise in ihrem

Probationsabschied vom 13. Mai. 1615. beim Hirsch Iter Th. S. 59.

den Kaiser um Anordnung solcher Meßcommissionen zu Frankfurt, Leipzig und Straßburg, inständig zu ersuchen. Es ist hieraus offenbar, daß dergleichen kaiserliche Münzcommissionen auf Messen und Märkten der Reichsstädte überhaupt, besonders aber zu Frankfurt am Main von je her müssen üblich gewesen seyn, auch von den Kreisen und Reichsständen dem Kaiser empfohlen, und angelegen worden, sie zu Verhütung aller Münz-
unrichtigkeiten wieder in Gang zu bringen.

§. VI. Nach Vorschrift des Reichsabschiedes vom Jahr 1570. §. 147. sind von den zeitigen Kaisern dergleichen Münzcommissionen verschiedentlich auf Märkten und Messen der Reichsstädte, vornemlich aber zu Frankfurt am Main wirklich angeordnet und niedergesetzt worden. Auf die Weihnachtsmeße zu Straßburg 1596. sendete Kaiser Rudolph II. seinen Rath Dr. Achaz Hüß als Münzcommissarium. Dieser eröffnete seine Commission durch Bekanntmachung eines Münzproclama vom 31. Dec 1596. in

Joh. Christ. Hirschen Münzarchiv. 3. Th. S. 91.

worinn er alle fremden Sorten verbietet, und den ächten Werth der Reichsmünzen bestimmt. Kaiser Maximilian II. ordnete auf die Herbstmeße zu Frankfurt 1571. nebst den vier rheinischen Kurfürsten eine Münzcommission ab. Sie bestand kaiserlicher Seits aus Ludwig Grafen von

von Edwenstein, Dr. Timotheus Jung, und Joh. Achilles Jfing, kaiserlichen Hofrathen; sodann aus den ungenannten Rathen der vier rheinischen Kurfürsten. Sie lies unterm 23. Aug. 1571. ein Commissionsproclama ergehen, worin sie die Zuführung und Annnehmung fremder Münzen, und die Ausföhrung der einheimischen, wie auch des rohen Goldes und Silbers verbietet, und die Beobachtung der Reichsmünzgesetze befielt.

S. Hirsch. 2. Theil. S. 98. Nr. 43. und S. 113.

Sammlung der Reichsabschiede. 3. Th. S. 350.

Unterm 24. Sept. 1571. erfolgte das andere Commissionsproclama, worin der Umlauf einiger fremden Sorten in selbiger Maße unter gewissen Bedingungen frei gelassen wird.

Hirsch 2. Th. S. 114. 115.

Samml. der Reichsabschiede, 3. Th. S. 351.

Im Jahr 1596. finden wir die andere kaiserliche Münzcommission, welche Rudolph II. ohne Zuthun der vier rheinischen Kurfürsten zur frankfurter Herbstmesse in der Person des Grafen Georg zu Erbach, und des kaiserlichen Hofraths Dr. Achaz Hülßen abordnete. Sie erließ unterm 23sten Sept. 1596. ein Münzcommissionsproclama, welches von gleichem Inhalt mit dem vorigen ist, und beim

Hirsch im Münzarchiv 3. Th. N. 31. S. 76.

stehet. Eben dieser Kaiser Rudolph II. beschickte im Jahr 1597. die frankfurtische Herbstmesse durch eine abermalige Münzcommission, welche

alldort unterm 23. Sept. 1597. ein Münzmandat verfaßte, welches von eben dem Inhalt, als die vorigen, und in

Hirschs Münzarchiv 3. Th. N. 41. S. 102.

befindlich ist. Hieraus scheint sich die wirkliche Ausübung, und ein zur Observanz gedieher Gebrauch der kaiserlichen Meß- und Münzcommissionen zu Frankfurt an Tag zu legen; und zu veroffenbaren, daß durch dergleichen Commissionen daselbst die Reichsmünzgesetze geltend gemacht, und den Münzunordnungen gesteuert worden.

§. VII. Es haben daher die Kaiser in ihren Münzbedicten sich ausdrücklich auf dieses Vorrecht, und vom Reich beliebte Mittel, den Unrichtigkeiten im Münzwesen zu begegnen, bezogen. Kaiser Rudolph II. rühmet sich in seinem

Münzmandat vom 8. Aug. 1596. im

Hirsch 3. Theil. N. 29. S. 72.

daß er bereits Commissarien ernannt, und die vier rheinische Kurfürsten auch ersuchen wolle, ihre Råthe auf die frankfurtische Messen abzuordnen, um den Münzgebrechen zu steuern und vorzukommen; wie er denn nicht nur die frankfurtische Messen, sondern auch die Märkte anderer Reichsstädte und Flecken durch dergleichen Münzcommissionen beschicken und besuchen lassen wolle. Ihro jetztregierende Kaiserliche Maiestät richten Dero reichsväterliche und ruhmwürdige Sorgfalt auf die Verbesserung des in äußerste Zerrüttung und Unordnung verfallenen Münzwesens im Reich. Um Dero Bemühungen den erwünschten Erfolg zu verschaffen,

schaffen, setzen Sie alle Mittel in Bewegung, welche die Reichsgesetze an die Hand geben, und welche dienlich und wirksam scheinen, denen kläglichen Münzgebrechen abzuhelfen. In dieser Absicht wollen Sie die kaiserlichen Münzcommissionen auf den frankfurtischen Messen wieder hergestellt und in Gang gebracht sehen. Sie erklären sich in dem

Münzdicke vom 13ten Aug. 1759.

Nach Vorschrift des Reichsabschiedes vom Jahr 1570. S. 147. mit den vier rheinischen Kurfürsten eine Münzcommission auf die Messen zu Frankfurt niederzusetzen, und durch dieselbe die genaueste Aufsicht über das Münzwesen ausüben zu lassen.

Höchstwieselben wiederholen lediglich darum die Worte des Reichsabschiedes; Sie erneuern ein Reichsgesetz; Sie beziehen sich auf ein darum gegründetes kaiserliche Vorrecht; Sie setzen ein, vom Reich längst beliebtes Mittel den Münzunrichtigkeiten vorzubeugen, in Bewegung; Sie wollen eine heilsame Anstalt wieder in Übung bringen, welche bereits im sechzehnden Jahrhundert von Kaiser Maximilian II. und Rudolph II. mit Zustimmung und Beifall der sämtlichen Kreise und Reichsstände vorgekehret worden.

§. VIII. Demnach scheineth die Widerseßlichkeit des Magistrats der Reichsstadt Frankfurt am Main strafbar, beleidigend, und ahndungswürdig zu seyn, mit welcher er sich weigert, eine von kaiserlicher Majestät und den rheinischen Kurfürsten nach Vorschrift des Reichsabschiedes vom

vom Jahr 1570. nach dem Beispiel voriger Kaiser, aus wichtigen Bewegursachen, bei dem äußerst zerrütteten Münzwesen im Reich angeordneten Meß- und Münzcommission zu erkennen, und derselben zu Vollziehung ihres Auftrags behülflich zu seyn; Zumal da in besagtem Reichsgesetz demselben ausdrücklich aufgegeben wird, der kaiserlichen Münzcommission zu Erreichung ihrer Absicht beförderlich zu seyn. Es hat überdies das Ansehen, als ob der Rath zu Frankfurt sich bereits dadurch stillschweigend zur Auerkenntnis dieser kaiserlichen Münzcommission erkläret, verstanden, und anheischig gemacht habe, daß er das kaiserliche Münzdict vom 13. Aug. 1759. angenommen, und angeschlagen hat, worin die Anordnung einer dergleichen Commission namentlich erneuret, und festgesetzt worden. Dammhero auch der, wider die zu Vollziehung der Reichsmünzgesetze, und Handhabung der angeordneten kaiserlichen Meßcommission ergangene kaiserliche Verfügungen von dem Rath genommene Recurs an die Reichsversammlung unstatthaft und ungegründet, mithin an sich verwägen, und so geartet zu seyn scheint, daß er von keinem patriotisch gesinnten Reichsstande gutgeheißet, begünstiget und unterstützet werden könne.

Entscheidungsgründe.

§. I.

Allein so scheinbar die angeführten Gründe vor die kaiserliche Meß- und Münzcommission sind: so blindig widerlegen sie sich, wenn man neuere Reichsgesetze mit den ältern, und vergangene Zeiten mit den gegen-

mit den gegenwärtigen vergleicht. So klar auch die Verordnung des speierischen Reichsabschiedes ist: so wenig Anwendung kan davon auf die heutigen Zeiten gemacht werden. Dieses Reichsgesetz reimet sich nicht auf die gegenwärtige Reichsverfassung; es streitet mit der Landeshoheit der Stände; es ist niemals in Übung gebracht, und sogleich durch neuere Reichsgesetze wieder geändert, und abgeschafft worden.

§. II. Die Landeshoheit der Stände hat seit dem speierischen Reichstag vom J. 1570. eine ganz andere Gestalt gewonnen; die Reservaten und Befugnisse des Kaisers aber haben sich indessen sehr vermindert und eingeschränket. Der westphälische Friede

Artic. 8. 11.

gab der Landeshoheit in den Gebieten der Stände eben den Umfang, eben die Wirkungen, eben die Kraft, welche die oberste Gewalt in dem Staat nach den Begriffen des natürlichen und allgemeinen Staatsrechts hat.

Dav. Ge. Struben. Nebenstunden. 4. Theil, 22. Abhandl. vom Urspr. der Landeshoheit. §. 22.

Die Mitausübung solcher Hoheitsrechte hat ein Ende, und der Kaiser kan sich dieselbe nicht mehr beygehen lassen. Er sagt in seiner

Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. und Art. 7. §. 5.

eidlich und feierlich zu, den Ständen in ihren Gebieten weder in geistlichen noch weltlichen, weder in Policie, noch in Justizsachen vor und einzugreifen.

Ⓒ

fen.

fen. Daß vernachlässigter oder gemißbrauchter Hoheitsrechte Verwaltung einstweilen dem Kaiser anfallt, ist theils eine bloße Annäherung des kaiserlichen Hofes; theils eine Träumerei einiger Schriftsteller; S.

Jo. Jac. Mosers deutsches Staatsrecht. 4. Theil, S. 502.

theils ein Grundsatz, welcher höchstgefährlich, und vor die Landeshoheit der Stände von den bedenklichsten Folgen ist, in welcher dem

Wahlvertrag des Kaisers. Art. 1. S. 4. 8.

schwurstrafs zuwiderläuft. Auch die Machtvollkommenheit, deren sich die kaiserlichen Edicten zu rühmen pflegen, berechtigt den Kaiser nicht, in die innere Regierung eines Reichständischen Gebietes sich zu mischen, oder darinn ein- und vorzugreifen.

Dav. Georg. Struben. Nebenstunden. 5. Theil, 23. Abhandlung von der kaiserlichen Machtvollkommenheit.

§. III. Eshin war das Ansehen der Kaiser in dem Polizeiwesen der deutschen Staaten freilich größer, als igo. In neuern Zeiten ist die gesetzgebende Gewalt in Pollicei-sachen sowohl, als die Aufsicht über die Polliceiordnungen, und Bestrafung der Pollicei-verbrechen theils an die Kreise, theils an die Landesherren gekommen

Job. Jac. Mascov. Princ. Jur. Publ. L. 5. Cap. 2. S. 10. p. 311.
Lib. 6. Cap. 3. S. 7. p. 404.

Job. Heim. Gott. v. Justi; Grundsätze der Pollicei-wissenschaft. 27. 29.
Hauptst. S. 404. p. m. 303.

Der

Der Kaiser soll und darf den Ständen in Policeisachen nicht vor- und eingreifen.

Wahlcapitulation. Art. 1. §. 8. 9. und Art. 7. §. 5.

Daß unter den politischen Sachen in dieser Stelle Policeisachen verstanden werden, offenbaret sich theils aus der Entgegensetzung der Justizsachen, theils aus der Erinnerung von Kurmainz auf, und über diese Stelle vom Jahr 1690. bei

Joh. Jac. Mosern, in den Anmerkungen zur Wahlcapitulat. Karls VII.
Art. 1. §. 8. p. 32.

Der scheinbarste und gewöhnlichste Vorwand, worunter sich die Kaiser in die Policeianstalten und Angelegenheiten der Stände, vornemlich der Reichsstädte zu mischen pflegen, sind Commissionen. Die Reichsstädte erinnerten daher über den Entwurf eines beständigen Wahlvertrags im Jahr 1711. über diese Stelle, es möchte eingerückt werden:

In Policei- und Justizsachen: durch Erkenn- und Ertheilung kaiserlicher Commissionen etc. noch auf andere Weise etc.

Joh. Jac. Moser. Anmerk. über K. Karl VII. Wahlcap. Art. 1. §. 8.
§. 4. S. 34.

Eben diese vorsichtige Erinnerung that auch Kurbrandenburg, da es verlangte, der Capitulation Art. 1. §. 8. deutlich einzurücken:

Daß der Kaiser und die Reichsgerichte einem Landesherrn in Policei- Kameral- und Oeconomiesachen nicht eingreifen sollen.

Joh. Jac. Moser Anmerk. über Franz I. Cap. Art. 1. §. 8. S. 12.

Eine Aufsicht über das Polizeiwesen im Reich überhaupt, wie auch eine Befugnis, die darinn saumseligen Reichsstände ihrer Pflichten zu erinnern, und zu Abstellung der Unordnungen, und Mißbräuche anzuhalten, davon ist der

Art. 7. der Capitulation

zu verstehen, und diese kan dem Kaiser nicht bestritten werden.

§. IV. Ueber das Münzwesen im Reich hat der Kaiser ebenfals dergleichen Aufsicht. Aber sie ist auch nur auf den Fall der Saumseligkeit und Vernachlässigung eingeschränkt. Einem jeden Kreis in seinem Bezirke, und einem jeden Stand in seinem Gebiete stehet die unmittelbare Aufsicht zu, worinn der Kaiser sie nicht stöhren darf. Schon der

Reichsabschied von 1570. §. 138.

legt die nähere Aufsicht über das Münzwesen den Kreisen bei, und verordnet die jährlichen Münzprobationstage, auf welchen die Münzgesetze gehandhabet, die umlaufenden Münzen geprüfet, deren wahre Wert bestimt, die geringhaltigen verrufen, und alle Unordnungen und Mißbräuche abgestellt werden sollen. In dem darauf erfolgten

Reichsdeputationsabschied B. Frankfurt am Main 12. Oct. 1571.

§. 18. ist verordnet, daß die Kreise über der Beobachtung der Münzgesetze wachen, jährliche Probationstage anstellen, der umlaufenden Sorten halber genaue Untersuchung pflegen, die ungerechten und geringhaltigen Sorten prüfen; §. 19. Von den umlaufenden bösen Sorten Verzeich-

zeichnisse verfertigen; dieselbe verbieten; den durch schlechte Münzen verursachten Schaden würdern, den Verursacher zu dessen Ersehung anstrengen; §. 22. Einem, das Münzregal mißbrauchenden Stand sein ungebührliches Münzen verbieten und niederlegen; dem Kaiser davon Anzeige thun; und §. 26. überhaupt völlige Macht und Gewalt haben sollen, das Münzwesen in gesetzmäßige Ordnung zu bringen. Und in der

Kaisert. Wahlcap. Art. 9. §. 2. 5. 7.

wird den Kreisen, und Kreisauschreibenden Aemtern die Aufsicht auf und über das Münzwesen aufgetragen, und nachdrücklich empfohlen, die Münzverbrecher und Uebertreter der Münzgesetze mit Strenge zu bestrafen, die Probationstage fleißig zu halten; und wider diejenige Kreisstände, welche dieses Regal mißbrauchen, gebührend zu verfahren.

Joh. Jacob Mascov. Princ. Jur. Publ. 5. B. C. 3. §. 25. S. 318.

Joh. Friedr. Pfessinger Corp. Jur. Publ. 3. B. 17. Th. §. 59. 3 Th. S. 1230.

Burf. Gorth. Crub. Corp. Jur. Publ. Cap. 5. §. 15. S. 109.

Mit dieser den Kreisen aufgetragenen, und den Ausschreibämtern überlassenen genauen und unmittelbaren Münzaufsicht würden sich kaiserlich Commissionen unmöglich reimen und vertragen, welche der Kaiser in Reichsstädten, worinn die Kreisversammlungen über das Münzwesen eine unaufhörliche Obacht und Acht haben, anordnen wolte. Die Aufsicht des Kreises würde dadurch vereitelt und unnütze gemacht, und die Kreisversammlung, ohne eine Saumseligkeit begangen zu haben, in völlige Unthätigkeit in Ansehung des Münzwesens gesetzt werden.

§ 3

§. V.

§. V. Die Landeshoheit, womit Reichsstände begabet sind, gibt ihnen in ihren Gebieten nicht nur in Polliceisachen überhaupt die höchste Gewalt: sondern es kan auch die unmittelbare Aufsicht über das Münzwesen unmdglich von derselben getrennet werden. Einem ieden Regenten liegt unendlich viel daran, daß in seinem Gebiete gute Münze umlaufe, und sich keine geringhaltigen Sorten einschleichen. Jeder Reichsstand ist demnach zur allerwachsamsten Aufsicht über das Münzwesen in seinem Gebiete vermöge der Landeshoheit berechtigt, und kraft seines Regentenamtes verpflichtet. Ihm liegt ob, geringhaltigen Sorten den Eingang zu verwehren, sie zu verbieten, zu verbannen, ab- und auf ihren wahren Wert zu setzen; der Ausfuhr guter Münze, des rohen Silbers und Goldes zu steuern, die Münzgesetze zu handhaben, und die Münzverbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen.

Joh. Gottl. Heineccius: Diss. de Reductione Monetâ ad iustum pretium §. 17. in den sämtlichen Werken Tom. 2. Th. 2. pag. 58.

Joh. Friedr. Pfessinger Corp. Jur. publ. B. 3. L. 17. S. 62. Tom. 3. p. 1232.

Die Reichsmünzgesetze bevollmächtigen und verpflichten sie hierzu ausdrücklich. In der

Münzordnung K. Ferdinands I. von 1559.

§. 32. wird den Ständen ausdrücklich anbefohlen, sorgfältigst Acht und Aufsehen in ihren Gebieten zu haben, damit die festgestellte Verhältnis und Mäßigung der kleinen Sorten, oder Scheidemünze beobachtet werde. Im §. 52. heist es: die Reichsstände und Obrigkeiten sollen auf Mittel und

und Wege bedacht seyn, wie binnen sechs Monaten die fremden Münzen aus ihren Gebieten geschafft werden mögen. §. 69. 70. 71. u. f. ist eben dieses wiederholet, und die Bestrafung der Münzverbrechen, und Einziehung gesteigerter Goldmünzen den Obrigkeiten zugeeignet. Im §. 161. wird befohlen, daß ieder die in Erfahrung gebrachte Münzverbrechen und Mißbräuche der Obrigkeit anzeigen, die Strafe aber der Obrigkeit und dem Anfager gehören solle. Im §. 164. aber wird dem Reichsfiscal alsdem erst nachgelassen, sich seines Amtes zu gebrauchen, wenn die Obrigkeit säumig und nachlässig in Untersuchung und Ahndung gerügter Münzverbrechen gewesen. Im §. 171. 172. 173. ist versehen, daß die Römung, Brechung, und Einschmelzung ungangbarer Münze mit Vorwissen und Erlaubnis der Obrigkeit geschehen solle. Die

Münzproberordnung von 1559. §. 6.

schreibt den Obrigkeiten ebenfalls die erste und unmittelbare Münzaufsicht zu, indem sie den Wardein und Münzmeistern aufgiebt, alle Falsch- und Verdächtlichkeit sogleich der Obrigkeit anzuzeigen. Der vornemlich in Betrachtung kommende

Reichsdeputationsabschied von 1571. Art. II. 13. 36. 57.

verordnet:

„daß alle Obrigkeiten und Stände in ihren Landen, Gebie-
 „ten, und Städten auf das Aufwecheln, Ausführen, Zer-
 „brechen, und Vermünzen besonders an den Pässen, Zöl-
 „len, zu Wasser und zu Lande ein wachsames Aufsehen ha-
 „ben, und genaue Erkundigung verordnen sollen, damit die
 „gefär-

gefährlichen Aufwechster, Ausführer, Zerbrecher, und Ver-
münzer an Leib und Gut zu verdienster Strafe gezogen
werden mögen.

Besonders aber:

„daß alle und iede Obrigkeiten, sonderlich in den Kauf- und
Handelsstädten, da die Güter in Fässer oder Ballen ein-
gepackt werden, darauf fleißig Auf- und Einsehens thun
sollen. &c.

Ferner:

„daß alle Obrigkeiten in Kauf- und Handelsstädten alle
Mittel und Weg mit besonderem Eifer an die Hand neh-
men sollen, um den Münzumordnungen und Verbrechen
ihrer Bürger vorzubeugen.

Alsdem aber sollen allererst kaiserliche Commissionen in solchen Han-
delsstädten niedergesetzt und verhänget werden, wenn die Obrigkeiten in
ihrer Aufsicht, in Verhütung, Erforschung, und Bestrafung der Münz-
verbrechen saumselig, nachsehend, und nachlässig erfunden werden. Den
Magisträten der Reichsstädte, wird diese Münzaufsicht besonders aufge-
tragen und anvertrauet in dem

Regensburgischen Reichsabschied v. J. 1596. §. 80. in der Sammlung
der Reichsabsch. 3. Th. S. 366.

Es heist dorten:
„Und insonderheit mandiren und befehlen, wir hiermit allen
und ieden Obrigkeiten in unsern und des heil. Reichs freien-
und

und Reichsstädten fleißiges Aufsehen und Aufmerken
 zu haben, und zu verschaffen, daß die hochschäd-
 lichen Commerciën mit dem wucherlichen auswech-
 seln, steigern, granaliren, vermünzen und verführen,
 des Reichs Münzen, oder auch Silbers; und aber darge-
 gen mit dem Einführen oder Unterschleifen fremder verbo-
 tener Münz, darzu theils gar böser Sorten, keinem Bür-
 ger noch Fremden, einheimischen oder fremden Händler,
 unter was Schein das auch erdacht werden möchte, verstat-
 tet, sondern daß dargegen solcher Ernst und Straf, wie zu
 Speier A. 70. und zu Frankfurt A. 71. verabschiedet re-
 unnmachläßig fürgenommen werde; Gegen demjenigen aber, so
 darin nachmals säumig und ungehorsam befunden worden,
 durch unsere sonderere kaiserliche Commissarien selbst die hoch-
 nöthigbillige Execution fürgehen zu lassen.

Aus diesen klaren Stellen der Reichsgesetze ist offenbar

- a) Daß einem jeden Reichsstand in seinem Gebiete,
- b) besonders den Magisträten der freien Reichs- Handels- und Kaufmanns Städte, die unmittelbare Aufsicht über das Münzwesen, und die Beobachtung der Reichsmünzgesetze, und die Erhaltung guter, und Verbannung schlechter Münzen zustehe.
- c) Daß kaiserliche Münzcommissionen erst sodenn Statt haben, wenn die Stände diese Aufsicht versäumen und vernachlässigen.

D

Hier=

Hiermit stimmen die Bestimmungen neuerer Reichsgesetze vollkommen überein. Der Reichsabschied vom Jahr 1582, §. 67. und vom Jahr 1594, §. 101. ertheilen den Reichsständen ohne Unterschied Macht und Gewalt, die Reichsmünzgesetze zu handhaben, die Uebertreter zu bestrafen, und den Münzunordnungen abzuhelfen. S.

Allerneueste Sammlung der Reichsabschiede. 3. Th. S. 409. 438.

Wie denn auch die

Wahlcapitulation. Art. 9. §. 10.

den Landesherren und Obrigkeiten die Abstellung der Mißbräuche in Münzsachen lediglich überläßt. Reichsstädtischen Magisträten kan diese Münzaufsicht um so weniger bestritten, oder durch kaiserliche Commissionen entrißen werden, je klarer die angezogenen Reichsgesetze sind, und je unlängbarer die Landeshoheit der Reichsstädte ist, woraus die Policei- und Münzaufsicht unzertrennlich fließet

Burc. Gotth. Strud. Corpus Juris Publici. Cap. 29. §. 23. p. 1073.

Joh. Gott. Heineccius. Dissert. de Red. monetâ ad iust. pret. §. 17.

p. 58. Tom. 2. Syll. 2. sämtlicher Werke.

§. VII. Die Verordnung des Reichsabschiedes vom Jahr 1570. §. 147. ist demnach an sich der Landeshoheit der Reichsstädte, und der daraus entspringenden Münzaufsicht durchaus zuwider. Stünde dem Kaiser frei, in Reichsstädten nach Willkür Münz- und Meßcommissionen anzuordnen; so würde die Policeiaufsicht des Magistrats dadurch aufgehoben, unthätig gemacht, und im Grunde vernichtet werden. Entweder müste

müßte ein reichsstädtischer Rath gar keine Aufsicht über das Münzwesen haben: oder es müßte wider ihn eine beständige Vermuthung der Saumseligkeit und Nachlässigkeit streiten. Das erstere ist wider die Reichsverfassung, und wider die angezogenen Gesetze, welche den reichsstädtischen Magisträten diese Aufsicht beilegen, und empfehlen. Letzteres ist ungereimt, und würde auch noch nicht hinlänglich seyn. Eine bloße Vermuthung ist nicht hinreichend, einen Stand seines Rechts zu entsetzen. Ein Reichsstand muß saumselig erfunden, das ist, der Nachlässigkeit nicht nur verdächtig oder beschuldigt, sondern auch überführet seyn, wenn der Kaiser Münzcommissionen zu verhängen Ursache haben solle. Einmal stehet allen Ständen, Obrigkeiten, und besonders reichsstädtischen Magisträten die höchste Münzaufsicht in ihren Gebieten zu. Hierinn kan der Kaiser also denselben durch Anordnung solcher Münzcommissionen nicht vorgeifen.

Wahlcapitulation Art. 1. §. 8.

Es sollen alle der Reichsverfassung, und der in dem westphälischen Frieden gegründeten Landeshoheit der Stände abbrüchige und zuwiderlaufende kaiserliche Commissionen nichtig und ungültig seyn.

Westphäl. Friedensschluß Art. 17. §. 3.

S. das vortrefliche

Bedenken vom Jahr 1688. über die Frage: Ob eine kaiserliche Münzcommission über Reichsstände Statt habe: in

Jo. Chr. Hirschens Münzarchiv. 5. Theil. S. 252-255.

§. VII. Es ist aber auch diese Stelle des Speyerschen Reichsabschieds vom J. 1570. durch neuere Reichsgesetze ausdrücklich aufgehoben,

hoben, und die Befugnis des Kaisers, Münzcommissionen anzuordnen lediglich auf den Fall einer von einem Stande begangenen, erweistlichen Saumseligkeit eingeschränket worden. Der

Frankfurtische Reichsdeputationsabschied vom J. 1571. in der Saml. der Reichsabsch. 3. Th. S. 346.

verpflichtet erstlich §. 36. und bevollmächtigt die Magistrate der Reichs-Kauf- und Handelsstädte zur wachsamsten Aufsicht über das Münzwesen, zur Ahndung und Verhütung aller Münzunordnungen im Gewerbe, zur möglichsten Handhabung der Münzgesetze. Hernach aber §. 37. heist es:

Wenn dieselben säumig darinn erfunden werden solten; so wolle der Kaiser durch seine Commissarien ihre Nachlässigkeit ersetzen, und die Münzedicte geltend machen lassen. u.

Der

Regensburgische Reichsabschied vom Jahr 1576. §. 80. in der Saml. der R. A. 3. Th. S. 366.

verbindet die Magistrate der Reichs-Kauf- und Handelsstädte, ihre Aufmerksamkeit eifrigst auf das aufwechselfeln, steigern, granaliren, und ausführen guter Reichsmünzen, und die Einführung geringhaltiger Sorten zu richten, diesen Unordnungen zu steuern, und die Gesetze wider die Uebertreter zu vollziehen. Im Unterlassungsfall aber, und wenn die Obrigkeiten säumig erfunden werden solten; so verordnet er, daß kaiserliche Commissionen die Execution vollziehen und vollstrecken sollen. Ueberdies alles aber ist der speierische Reichsabschied an sich so dunkel und zweideutig, daß die anmaßliche Befugnis des Kaisers Meß- und Münzcommissions an-

zuord-

zuordnen, unmöglich darauf gegründet werden kan. Die bewährtesten Ausleger der Reichsgesetze erkennen seine Undeutlichkeit, und die Schwierigkeiten, welche seine Anwendung umgeben. S.

Joh. Jac. Mosers deutsch. Staatsrecht. 4. Theil. 2. Buch. 77. Cap. S. 13. S. 521.

Erstlich ist darin nicht ausgedrückt, ob die kaiserlichen Commissarien, oder die kurfürstlichen Räte den Ausspruch thun sollen; Ferner ist nicht bestimmt: Ob sie sammt und sonders verordnet seyn sollen, mithin einer ohne den andern verfahren könne? weniger nicht, wer die Kosten der Commission tragen, und was denn der eigentliche Vorwurf und Gegenstand der Commissarischen Aufsicht und Untersuchung seyn solle?

§. VIII. Die Reichsstädte sahen auch gleich damals die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten dieser Verordnung, die Unthunlichkeit ihrer Ausübung, wie auch den Nachtheil, den Abbruch, und die Schmälerung ein, welche vor ihre Landesobrigkeitliche Rechte aus ihrer Vollstreckung nothwendig entstehen würden. Sie versammelten sich, um ihre Gerechtfame zu verwahren. Auf den beiden Städteräten zu Esslingen und Speier erliesen ihre versammelten Räte und Abgeordneten unterm 25. Sept. 1572; dem 1. Junii und 29. Aug. 1573, und dem 28. Febr. 1575. an Se. kaiserliche Maiestät die nachdrücklichsten Schreiben. Sie stellten darinn vor, daß der Reichsabschied von 1570, und die darinn angedrohte Meß- und Münz-Commissionen zur unleidlichen Schmälerung, und offenbarem Abbruch der reichsstädtischen Hoheitsrechte, und Freiheiten gereichen würden, daß der obrigkeitliche Respect und Ansehen vernichtet, und dem

Gerwerbe ein unvorderbringlicher Schade zugefüget werden dürfte. Kaiser Maximilian II. ertheilte unterm 19ten Jan. 1573. die günstigste und gerechteste Erklärung:

” Daß Sr. Maj. nicht gemeinet seyen, den reichsstädtischen
 ” obrigkeitlichen Rechten vorzugreifen, oder Abbruch zu thun;
 ” die bedrohliche Clausul seye dem Reichsabschied um deswillen
 ” eingerückt worden, weil die Münzunordnungen in den Städ-
 ” ten vornemlich scharfes Einsehen erfordern; sie seye aber nur
 ” von säumigen Obrigkeiten, nicht von solchen zu verstehen,
 ” die ihrer obrigkeitlichen Schuldigkeiten sich aus eigenem
 ” Trieb entledigen, und ihrer Obliegenheit von selbst ein
 ” Genüge leisten; dieser Anhang solle den Reichsstädten gar
 ” nicht zum Nachtheil gereichen; es hätte ihrer Beschwerden
 ” und Vorstellungen gar nicht bedurft; sie sollten sich beruhi-
 ” gen, da sie dardurch nur zu desto pünktlicherer Aufsicht
 ” über das Münzwesen, und desto genauerer Befolgung der
 ” Münzgesetze aufgemuntert werden, worzu sie ia ohnehin
 ” verpflichtet und verbunden seyen; würden sie den Reichsge-
 ” setzen gemäß den Münzunordnungen steuern, und ihr obrig-
 ” keitliches Amt darinn ihrem Erbieten nach erfüllen: so
 ” würden kaiserliche Commissionen überflüssig seyn.”

Auf eine anderweitige Vorstellung der Reichsstädte gab eben dieser Kaiser ihnen den Bescheid:

” Daß,

„Daß, wenn sich dieselbe durch den S. 147. des Speierischen Reichsabschiedes beschwehret erachteten: sie sich an die Reichsversammlung dieserhalb wenden müssen.“

Derselbe erkannte, daß die Deutung, Erklärung, Erneuerung, Aenderung, Einschränkung, Verbesserung eines Reichsgesetzes nicht in seiner Macht stehe, sondern vor das versammelte Reich gehöre. S.

Die kurze Deduction der Stadt Frankfurt von 1760. S. 5. Fol. 6. Beilage A.

Noch merkwürdiger ist die Erklärung und Antwort des Kaisers Rudolphi II. die er den schwäbischen, fränkischen und bayerischen Kreisen auf das Anbringen ihrer Abgeordneten unterm 20. Aug. 1584. ertheilet hat. Sie stehet in

Job. Christ. Hirschens Münzarchiv. 2. Th. Nr. 107. S. 311.

und ihr Sinn und Inhalt ist dieser:

Schon Dero Herr Vater habe die Beschiedung der Märkte, und Messen vor sehr nützlich und rathsam gehalten; allein die Kreise wissen, welche Schwierigkeiten und Widersetzlichkeiten derselbe und die Kurfürsten dabei angetroffen; wie sehr sich die Reichsstädte dagegen gestrebet; die sämtlichen Freie- und Reichsstädte hätten solche Commissionen als eine Neuerung und gemeine Beschwerde angesehen; sie haben es auch bei den Ständen auf dem Reichstag zu Regensburg An. 1576. dahin gebracht, daß, obgleich kaiserl. Majest. es ernst-

ernstlich erinnerte, sie doch in Ansehung dieser Commissionen nichts weiter verordnen wollen; die Kreise werden leicht begreifen, wessen sich Se. Maj. zu versehen haben, wenn sie die frankfurter Messen durch eine Commission beschieken wolten. Inzwischen wolten sie diese Angelegenheit mit den Kurfürsten in reifliche Berathschlag- und Erwägung ziehen.

Es ist offenbar, daß Kaiser Rudolph den Reichsabschied von Speier vom Jahr 1570. und dessen §. 147. als unverbindlich, in der Ausübung unthunlich, abgeändert, und einer Erneuerung bedürftig angesehen, diese aber nicht sich angemäset, sondern der kurfürstlichen Ueberlegung und dem Reich anheimgestellt hat.

§. XVIII. Zwar sind auch nach dem frankfurtischen Reichsdeputationsabschied vom J. 1571. annoch Spuren kaiserlicher Münzcommissionen auf den Messen zu Frankfurt anzutreffen. Noch auf der Herbstmesse im Jahr 1596. fand sich eine kaiserliche Commission nebst der rheinischen Kurfürsten Rätthen ein, schlug ein Münzmandat unterm 23sten Sept. an, und bestimmte darin den Werth verschiedener grober Sorten, wornach sie in selbiger Messe und künfftig umlaufen solten. S.

Joh. Christ. Hirschen Münzarchiv. 3. Th. Nr. 31. S. 76.

Die Herbstmesse des Jahres 1597. wurde ebenfalls durch eine kaiserliche Münzcommission besucht, welche unterm 23ten Sept. ein Münzmandat von gleichem Inhalt verkündigen lies. S.

Hirschens Münzarchiv 3. Th. N. 41. S. 103.

In eben diesen Jahren besuchte Kaiser Rudolph II. auch die Märkte der Stadt Straßburg durch seinen Commissarium, von welchem noch ein Proclama beim

Hirsch im Münzarchiv. 3. Theil. S. 91.

stehet. Allein diese Münzmandate entdecken sogleich die Absicht und eigentliche Berrichtung dieser Commission. Die groben Sorten waren zu hoch gestiegen, und gesteigert worden. Die Commission sollte die Stelle eines Probationstages vertreten, und die gesteigerten Sorten auf ihren wahren Wert zurücksetzen, keinesweges aber die Aufsicht in wählender Messe über das Münzwesen führen, viel weniger Münzverbrechen und untersuchungswürdige Münzunordnungen erforschen oder bestrafen. Eigentlich war es dem Kaiser darum zu thun, daß er die ihm verwilligte Geldhilfe nicht in den gesteigerten Sorten nach ihrem damaligen hohen Werte annehmen durfte, daher er sie vorher herunter setzen lies. Der

oberrheinische Kreisabschied vom 1sten April 1597. in
Carln Fried. Mosers Sammlung sämlicher Kreisabschiede. 2. Th.

entdeckt diesen verborgenen Bewegungsgrund ganz deutlich. S.

Kurzgefaßte frankfurtische Deduct. Weil. Lit. F.

Ein eben daselbst bekannt gemachtes Rathspröcollo des frankfurtischen Magistrats vom 8ten Oct. 1607.

a. a. O. Beilag. F.

entwickelt die Sache noch besser, da es besaget, daß die kaiserlichen Commissionen von 1596. 1597. allein eine Interimsreduction gesteigerter Sor-

E

ten

ten zum Zweck und Vorwurf gehabt. Gesezt aber der Kaiser hätte auch nach den Reichsgesetzen von 1571 und 1576. dergleichen Commissionen zu verhängen, sich begeben lassen: so würde doch diese Annäherung dem Reichsabschied von 1570, und dessen abgeschafften §. 147. keine erneuernde Kraft geben, diese Commissionen nicht wieder in Gang bringen, vielweniger den Reichsstädten ihre Freiheit benemen können. Es sind diese Münzcommissionen von selbiger Zeit an unterblieben. Seit hundert und sechzig Jahren hat man sich nicht mehr einfallen lassen, sie anzuordnen und zu verhängen. Und die in neuern Zeiten, besonders durch den westphälischen Friedensschluß noch mehr erweiterte und bestätigte Landeshoheit der Reichsstädte hat denselben ein völliges Ende gemacht.

§. X. Auch saumselige Stände, welche einer Nachlässigkeit in der Münzaufsicht beschuldigt werden, oder verdächtig sind, dürfen vom Kaiser mit solchen Commissionen nicht übereilet werden. Die Reichsgesetze setzen voraus: daß sie säumig erfunden, d. i. der Nachlässigkeit überführt seyn.

Reichsdeputationsabschied vom J. 1571. §. 37. Saml. 3. Th. S. 346.
Reichsabschied vom J. 1576. §. 80. a. a. D. S. 366.

Vielmehr muß vorher der verdächtige oder beschuldigte Stand, wenn genügsame Anzeigen wider ihn vorhanden, von dem Reichsfiscal behörig vor den Reichsgerichten belangt, gehöret, überführt, zu den rechtlichen Bertheidigungs- und Rettungsmitteln verstattet werden.

Reichsabschied vom J. 1566. §. 158. Saml. 3. Th. S. 736.

Abschied

Abchied des fränkischen, schwäbischen und bayerischen Kreises vom Jahr
1567. Beim Hirsch, 2 Theil. S. 33. und

Friedr. Carl Mosers Saml. der Kreisabschiede. 1 Theil.

Reichsmünzordnung vom J. 1559. §. 164:

” So soll derselbig unser Fiscal gegen die säumigen und
” nachlässigen ungehorsamen Obrigkeiten mit ernstlichen
” Processen gerichtlich verfahren.”

Samml. der Reichsabsch. 3 Th. S. 198.

§. XI. Eine der vornemsten Schwierigkeiten, welche die Anord-
nung einer solchen Meßcommission umgeben, rühret von den Kosten her,
welche darauf verwendet werden müssen. Die Reichsstadt, welche
dieselbe weder gesucht, noch durch Saumseligkeit veranlaßet hat, kan
unmöglich angestrengt werden, selbige herzuschiefen. Sie würden le-
diglich dem Kaiser und den vier rheinischen Kurfürsten zur Last fallen.
Allein die Strafen so wohl, als das eingezogene Gold und Silber, wie
auch die weggenommenen Münzen fielen dennoch in die Stadtkämmerei.
Denn Reichsstädte haben unstreitig Jura fisci.

Westphälischer Friedensschluß. Art. 8. §. 4.

Und alle Reichsmünzgesetze eignen den Obrigkeiten die Strafen wegen
Münzverbrechen, und die deswegen weggenommene Münzen, Gold,
und Silber zu.

Reichsmünzordnung von 1559. §. 67. 69. 71. 162.

Reichsabschied von 1570. §. 142.

Reichsdeputationsabschied von 1571. §. 31.

Reichsabschied von 1576. §. 75.

Das Recht zu confisciren stehet allein den Ständen in ihren Gebieten, und besonders den Reichsstädten zu.

Westphälischer Friedensschluß. Art. 8. §. 4.

Wahlcapitulation. Art. 21. §. 4.

Und obgleich der

Reichsabschied von 1570. §. 148.

den kaiserlichen Münzcommissionen auch die Gewalt erteilet, verbotene gold- und silberne Münzen u. wegzunehmen: so ist doch eines Theils dieser §. eben so unverbindlich, und eben so wohl als der §. 147. abgeändert; andern Theils bevollmächtiget er nur die Commissarien bis auf kaiserl. und kurfürstliche Verordnung das weggenommene in Verwahrung zu nehmen, welches vermuthlich nach seinem Sinn der Obrigkeit des Orts zugestellet werden solle. Würden sich nun wohl Kaiser und Kurfürsten bequemen, die Kosten und den Aufwand einer solchen Meß- und Münzcommission darzubieten, und der obrigkeitlichen Kammerei Strafen und weggenommene Münzen, und eingezogenes Gold und Silber zu überlassen?

§. XI. Ueberdies würden dergleichen Münzlocalcommissionen an sich unnütz und überflüssig seyn, wenn Sr. Majestät der Kaiser seiner eidlischen Zusage gemäß

Wahlcapitulation. Art. 9. §. 5.

in den sämtlichen Reichskreisen die Münzprobationstage wieder in Gang, und zur genauen Beobachtung brächte. Diese würden das reichsgesetzmäßigste und

und wirksamste Mittel seyn, den Unordnungen, Unrichtigkeiten, Gebrechen und Mißbräuchen des Münzwesens im Reich zu steuern, und abzuheften.

§. XII. Endlich sind auch dergleichen kaiserliche Local- und Münzcommissionen so lange vergeblich und fruchtlos; so lange das Reich keinen festgesetzten Münzfuß hat. Zwar ist in Gold- und groben Silberforten der leipziger Fuß durch das

Reichsgutachten vom 10. Sept. 1738. und das

kaiserliche Genehmigungsdecret. vom 18ten Sept. 1738. in

Joh. Chr. Hirschs Münzarchiv. 6. Theil. No. 73. sq. P. 300. sq. N. 83. S. 336. und in

Anton Fabers Eur. Staatskanzlei 73. Th. S. 271. und 285.

als der durchgängige Reichsfuß, in Ansehung der Scheidemünze aber der in erwähntem Gutachten beliebte Reichsfuß angenommen und festgesetzt worden. Es hat aber derselbe, wegen der allzugroßen Disproportion zwischen Gold und Silber, und ohne namhaften Schaden, und gänzliche Verschwindung des Silbers nirgends zur Beobachtung gedeihen können. Vielmehr sind nicht nur auf der Reichsversammlung A. 1738. und 1739. wegen dessen Unthunlichkeit und Bedenklichkeit von den Ständen die triftigsten Vorstellungen geschehen, sondern die Münzherren sind auch sogleich überall davon abgewichen. Weil nun bei dormaligen Umständen im Münzwesen noch lange kein Reichsschluß abzusehen, und zu erwarten ist: so haben der Kaiserin Königin Mai. und des Kurfürsten von Baiern Durchl. zur einseitigen Abhelfung der Zerrüttungen im Münzwesen zwischen beiderseitigen Staaten, eine nachbarliche Eünderständnis getroffen, und einen gewissen

Münzfuß durch den Vertrag vom 21. Sept. 1753. unter sich festgesetzt. S.

Hirschens Münzarchiv. 6. Th. Nr. 97. S. 308.

Diesen sogenannten Conventionsfuß nahmen zwar verschiedene Reichskreise, aber nicht unbedungen, sondern nur quoad quæstionem an, nicht quomodo an. S.

Hirschens Münzarchiv. 6. Th. Nr. 99. P. 417. P. 424.

Allein so lange man keinen durchgehends thunlichen, und möglichen, mithin auch in Praxi wirklich befolglich, durchgehends ausüblichen allgemeinen Münzfuß vermittelt eines Reichsschlusses bestimmt und feststellt: so lange sind alle Bemühungen fruchtlos und eitel, die man in einzelnen reichsständischen Gebieten, und Städten anwendet, den Münzunordnungen abzuhelpfen. Nicht einmal ganze Kreise, vielweniger einzelne Stände, am allerwenigsten aber einzelne Handelsstädte sind vermögend der izeigen Münzzerüttung abzuhelpfen. Welchen Vortheil würden Localcommissionen gewähren?

§. XIII. Haben demnach dergleichen kaiserliche Meß- und Münzcommissionen in Reichstädten überhaupt nicht Statt; sind sie vor einen Eingriff in die Landeshoheit und oberste Gewalt der Stände in Policeisachen anzusehen; ist der Reichsabschied von 1570. §. 147. durch neuere Reichsgesetze überhaupt abgeschafft; sind dergleichen Commissionen an sich mit der Reichsverfassung unverträglich, an sich unthunlich, unnüz, überflüssig, vergeblich und fruchtlos: so kan am allerwenigsten der freien Reichsstadt Frankfurt am Main eine solche Meß- und Münzcommission aufge-

drum-

drungen werden. Diese Stadt hat die Landeshoheit, die Policiaufsicht, die Münzaufsicht, die völlige Gerichtbarkeit, das Jus Fisci und Confiscationis, und besonders das Jus de non evocando. Sie ist von vielen Kaisern mit dem Münzregal begnadiget; als von

Kaiser Heinrich VII. A. 1235. im Hirsch. I. Th. N. 16. S. 12.

Kaiser Ludewig aus Baiern. A. 1346. am a. D. N. 32. S. 24.

Kaiser Sigismund. A. 1429. a. a. D. N. 76. S. 73;

wo Kaiser Sigismund dem Rath und den Schöffen der Stadt Frankfurt das rühmliche Zeugnis gibt, daß er sie in Münz- und andern Reichsachen allezeit treu und fleißig gefunden habe. Der Magistrat dieser Stadt hat die obrigkeitliche Aufsicht über das Münzwesen allezeit mit einem pflichtmäßigen Eifer einer wachsamten Sorgfalt, und einer patriotischen Treue geführt; Er hat nicht nur die Reichsmünzgesetze mit aller Strenge gehandhabet, sondern auch selber nach den Zeitumständen die weisesten und heilsamsten Münzgesetze gegeben, wovon das von

Johann Christ. Hirschen herausgegebene Münzarchiv

so wohl, als die neuern frankfurtischen Staatschriften die deutlichsten und schönsten Proben enthalten. Die Münzverbrechen hat er allezeit aufs strengste untersucht, und nach den Gesetzen bestraft. Dem Umlauf geringhaltiger Sorten, der Steigerung, Auswechslung, Verfälschung, Einschmelzung guter Münze hat er auf alle mögliche Art zu steuern und zu wehren gesucht, niemals aber ein zu seiner Erfahrung und Wissenschaft gelangtes Münzverbrechen ohne gesetzmäßige Untersuchung und Abndung gelassen.
S. den

Bericht des Magistrats an den Kaiser wider die Beimeßungen des Juden Florßheim. 1760. Fol.

§. XIV.

§. XIV. Endlich stehen besonders der ammaßlichen Meß- und Münzcommission zu Frankfurt am Main noch zwei wichtige Bedenklichkeiten im Wege, welche die Beschaffenheit der hohen committirenden Kurfürsten betreffen, und aller Aufmerksamkeit würdig sind. Zur Zeit des speierischen Reichsabschiedes vom Jahr 1570, und, der darin gemachten Verordnung einer Meßcommission, war das Kurhaus Pfalz annoch der evangelischen Religion zugethan; Nunmehr ist der Kurfürst katholisch. Die Commission ist also nicht mehr vermischt, wie sie seyn sollte, und anfänglich gewesen. Nun erheischet aber die pünktliche, genaue, und durchgängige Gleichheit, welche der

Osnabrückische Friedensschluß Art. 5. §. 1.
unter beiden Religionsparteien festgesetzt hat bei und in Commissionen eine gleiche Anzahl katholischer und evangelischer Commissarien,

Osnabr. Friedensschluß, Art. 5. §. 18.
und Sr. Kaiserliche Maiestät haben in Dero

Wahlcapitulation Art. 18. §. 5.
eidlich zugesaget, diese Gleichheit pünktlich zu beobachten. Es würde demnach vor die evangelische Reichsstadt Frankfurt nicht nur höchst beschwerlich, sondern auch wider den westphälischen Friedensschluß und die Capitulation offenbar anstoßig seyn, wenn eine ganz katholische Commission über sie verhänget werden sollte.

§. XV. Noch triftiger ist die Besorgnis des Magistrats in Ansehung Ihero kurfürstlichen Gnaden zu Mainz. Dieser Kurfürst ist bekanntlich

sich mit diesem Erzstifte in verschiedene Irrungen und Streitigkeiten verwickelt, welche zum Theil die mainzische Jahrmärkte oder Messen, und die damit zu Hemmung des frankfurterischen Gewerbes vorgenommene Veränderung betreffen. Er hat mehrmalen empfindliche Merkmale der Misgunst und Abneigung zu fühlen gehabt. Die mainzische Messen gehen unmittelbar vor den frankfurterischen her. Auf ienen werden die güldenen und grobe silberne, sowohl einheimische, als ausländische Sorten durch geschriebene und gedruckte Verordnungen immer erhöht. Die benachbarten Stände folgen diesem Beispiel. Will die Stadt Frankfurt den Handel nicht gänzlich nach Mainz ziehen lassen: so mus sie ein gleiches thun, und so lange duldend durch die Finger sehen, bis dem zerrütteten Reichsmünzwesen durch einen Reichsschluß abgeholfen, bis ihr neidischer und ihrer Handlung nachstellender Nachbar von seinen Kunstgriffen abläßt, bis die Ordnung wieder im ganzen Reich hergestellt wird. Was kan aber der Magistrat von einem so gesunnten committirenden Nachbar erwarten?

§. XVI. Ob nun gleich ausgeführter Maßen die kaiserlichen Meß- und Münzcommissionen sich mit der Policei- und Münzaufsicht, und mit der Landeshoheit der Stände schlechterdings nicht reimen lassen; obgleich der speierische Abschied vom Jahr 1570. theils niemals in Uebung gekommen, theils durch die folgende Gesetze abgeschafft, oder doch auf den Fall der Saumseltigkeit eingeschränket worden; obgleich die Reichsstädte die kaiserlichen Münzcommissionen niemals erkannt, vielmehr ihnen beständig widersprochen haben; obgleich dergleichen Commissionen an sich unthunlich, und den unüberwindlichsten Schwierigkeiten ausgesetzt, auch bis zur Berichtigung und

F

Fest-

Feststellung eines allgemeinen Reichsmünzfußes, vergeblich, fruchtlos, unwirksam und überflüssig bleiben: So haben doch Ihre jetzt regierende kaiserliche Majestät gut gefunden, den veralteten, nie ausgeübten, unthunlichen, abgeänderten, dunkeln, zweideutigen §. 147. des speierischen Abschiedes von 1570. nicht nur höchster Münzdict vom 13ten Aug. 1759. einzuschalten, §. 22. wörtlich zu wiederholen und durch solche Einrückung zu erneuern, und zu erklären, sondern auch gleich unmittelbar darauf mit den rheinischen Kurfürsten aller Einwendungen ungeachtet eine dergleichen Meß- und Münzcommission zu Frankfurt mit einer völligen Untersuchungsgewalt niederzusetzen. Alle Vorstellungen des Magistrats waren vergeblich. Er wurde mit seinen Einwendungen weiter nicht gehört, sondern nach den jetzigen wienerischen Grundsätzen, und dem Plan der Herrschsucht gemäß, zu einer blinden Unterwerfung und einem stillen Gehorsam verwiesen. Die Commission trieb ihre Anmaßungen und Zudringlichkeiten unter Begünstigung der verworrenen Umstände unserer Zeiten immer weiter, und der Magistrat hatte kein anderes Rettungsmittel, als die Wendung an eine allgemeine Reichsversammlung, und die Ansehung seiner Mißstände im Schutz und Rettung.

§. XVII. Ist ie ein Recurs an die Reichsversammlung gegründet, gesetzmäßig, und gerecht gewesen; so ist es gewiß derjenige, welcher dem Magistrat zu Frankfurt durch diese unerhörte Zudringlichkeiten abgenöthiget worden ist. Die Ursachen, welche ihn rechtfertigen, und des Beifalls und der Unterstützung aller höchst- und hohen Stände würdig machen, fallen von selbst in die Augen.

I. Ist der §. 147. des Speiererischen Reichstagesabschieds von 1570 an sich schlechterdings dunkel, zweideutig, verwickelt, unverständlich. Der Reichshofrath erkühnet sich ihn authentisch zu erklären. Er greift der Reichsversammlung vor. Der Magistrat hat sich also mit Recht an sie gewendet.

Westph. Friedensschluß. Art. 8. §. 2.

Wahlcapitulation. Art. 2. §. 5.

Christ. Heinr. Eckarts treffliche Hermeneut. Jur. L. 2. Cap. 2. §. 90. sq. p. 393.

II. Der §. 147. des Reichsabschiedes 1570. ist veraltet, niemals ausgeübet, so wohl ausdrücklich, als auch stillschweigend abgeschafft. Der Reichshofrath maquet sich an, ihn dem kaiserlichen Münzdict einzurufen, zur Vollziehung zu bringen; mithin ein Reichsgesetz zu erneuren. Reichsgesetze erneuren nur die versammelten Stände mit dem Kaiser.

Westph. Fried. Art. 8. §. 2.

Wahlcapitulation. Art. 2. §. 4.

Demnach hat der Magistrat die Sache mit Recht an die Reichsversammlung gebracht, und diese muß den Ausschweifungen, und gebieterischen Anmaßungen des Reichsgerichts Schranken und Grenzen setzen.

III. Der Reichshofrath erdichtet neue kaiserliche Reservaten; oder er will verlorne und erloschene wieder aufleben und geltend

tend machen. Ein offenbar ungegründetes Reservat des Kaisers ist es, in reichsständischen Gebieten, und in freien Reichsstädten Münz- und Meßcommissionen niederzusetzen. Der Reichsabschied von 1570. gibt nur einen Vorwand, aber keinen Grund darzu ab. Da Sr. kaiserliche Majestät dadurch ihren beschwornen Wahlvertrag, und die darinn bestimmten Grenzen ihrer Gewalt überschreiten: so müssen die abgemüßigten Beschwerden darüber an das versammelte Reich gebracht werden.

Wahlcapit. Art. 13. §. 8.

IV. Sr. kaiserliche Majestät haben in Dero beschwornen Capitulation heilig zugesaget, die Reichsstände bei ihrer Landeshoheit zu schützen, und zu schirmen, sie von niemand darinn stören, beschweren, oder beinträchtigen zu lassen, ihnen weder in geistlichen noch weltlichen, Justiz- oder Policyssachen vor- und einzugreifen, besonders die Handelsstädte bei ihren Freiheiten zu erhalten.

Wahlcapitulation. Art. 1. §. 2. 8. 9. Art. 7. §. 2. §. 5.

Der Reichshofrath will dem, mit der Landeshoheit unstreitig begabten Magistrat der freien Reichs- und Handelsstadt Frankfurt seine Policy- und Münz-Aufsicht durch Anordnung einer Meß- und Münzcommission gänzlich entreißen, entziehen, und in der That vereiteln, auch durch unthunliche Ver-

Verfügungen im Münzwesen das dortige Gewerbe gänzlich zu Grunde richten, oder der Stadt Mainz zuwenden. Hierdurch fügt er allen Ständen, vornemlich den Reichs- und Handelsstädten eine gemeinschaftliche unleidliche Beschwerde zu, welche das versammelte Reich ahnden und abstellen mus.

V. Zu kaiserlichen Commissionen sollen die Commissarien aus beiden Religionsverwanten in gleicher Anzahl gewählt, und genommen werden;

Westph. Friedensschluß. Art. 5. §. 18. und 51.

Wahlcapit. Art. 18. §. 5.

Die Verordnungen der Geseze und die Ursachen sind klar. S.

Das Schreiben des evangelischen Corp. vom 30. Jan. in Eberh. Wilt. Chr. von Schaurod Samml. aller Concl. Schreiben und Unterh. des Corp. Evang. 1. Theil. S. 352. und Register voc. Commissionen.

Diese Gleichheit mus ohne Unterscheid der Parteien und der Sachen beobachtet werden.

Jo. Jac. Moser Einl. zum Reichshofrathsproceß. 1. Theil. 2. Abschn. S. 14. sq. S. 450. f.

Der Reichshofrath verhänget über die evangelische Stadt Frankfurt eine völlige katholische Commission. Da dardurch die Gleichheit, welche durchgängig zwischen beiden Religionsparteien herrschen sollte, mithin der westphälische Friede auf das gröblichste und empfindlichste verlezet wird:

so ist dies eine gegründete Ursache der Wendung an die Reichsversammlung.

VI. Den Reichsständen überhaupt, und den Reichsstädten insbesondere stehet das Jus Fisci, und confiscandi zu, und der Kaiser solle sie in dessen Ausübung nicht stören, vielweniger ihnen vorgreifen.

Westph. Friedensschl. Art. 8. §. 4.

Wahlcapitulation. Art. 21. §. 4.

In Münzverbrechen besonders stehet das Jus confiscandi den Obrigkeiten zu, und sollen die eingezogenen Münzen, auch weggenommenes Gold, und Silber ihnen zugehören.

Münzordnung, von 1559. §. 67. 69. 171. 162.

Reichsdeput. Abschied von 1571. §. 31.

Die der Stadt Frankfurt aufgedrungene Münzcommission aber will solches an sich nehmen. Abermals eine gemeine Beschwerde vor alle Stände, welcher das versammelte Reich abhelfen mus.

Dies sind die Ursachen und Bewegungsgründe, aus welchen der Magistrat zu Frankfurt den Recurs an das versammelte Reich wider eine ihm aufgedrungene kaiserliche Mess- und Münzcommission zu ergreifen gemüßiget worden. Da es um die Schmälerung landesherrlicher Münz- und Polliceyhoheitsrechte eines Reichsstandes, um die Erklärung und Erneuerung eines

eines Reichsgesetzes, um ein mit der Reichsverfassung, und der Landes-
hoheit der Stände unverträgliches erdichtetes Reservat des Kaisers dabei
zu thun ist: so verdienet diese Sache und Angelegenheit die Aufmerksam-
keit, den Beistand und die Unterstützung aller patriotischen Reichsstände,
besonders aber die Mitwirkung und die Vereinigung der sämtlichen Reichs-
Kauf- und Handelsstädte zur Behauptung ihrer bedroheten und wancken-
den Freiheit, und zur Erhaltung des Handels und der Gewerbe.

II. Abschnitt

von kaiserlichen Münzuntersuchungscommissio-

nen in reichsstädtischen Gebieten.

Zweifelsgründe.

§. 1.

Der Kaiser eignet sich das Recht zu, im Reich alle begangene
Münzverbrechen zu untersuchen und zu bestrafen.

Burr. Gotth. Strub, Corp. Jur. Publ. Cap. 12. §. 21. p. 266.

und

und zu dem Ende, ohne Unterschied, ob solche mittelbare oder unmittelbare Reichsunterthanen begangen, Untersuchungscommissionen in reichsständischen Gebieten niederzusetzen.

Jo. Jac. Moser. deutsches Staatsrecht. 4. Theil. 2. Buch 77. Cap. S. 13. 14. S. 521.

§. II. Die Reichsgesetze scheinen ihm auch wirklich dieses Vorrecht zu ertheilen und beizulegen. Der

Reichsabschied vom Jahr 1570. S. 146. 147. 148.

Bemächtigt dem Ansehen nach den Kaiser nicht nur eine genaue Münzaufsicht zur führen, sondern auch zur Untersuchung der Münzverbrechen Commissionen auf den Messen, und Jahrmärkten anzuordnen. Diese sollen nicht nur genaue Acht auf das Münzwesen, sondern auch Macht haben zu inquiren, und nachzuforschen, ob und welche Anordnungen im Schwange gehen, und ob und von wem wider die Münzgesetze getrevelt worden.

§. III. Kraft dieser vermeintlichen Gewalt haben einige Kaiser in den Gebieten der Stände Versuche gemacht Commissionen niederzusetzen, und durch sie begangene Münzverbrechen untersuchen zu lassen. Eines der bekanntesten Beispiele ist diejenige Commission welche Kaiser Leopold im Jahr 1688. dem Reichshofrath Anton von Sohlern auftrug, nachhero aber auf die Kurfürsten von Mainz und Pfalz, und den Landgrafen von Hessenkassel, um ihr desto mehr Gewicht und Ansehen zu geben, überschrieb. Diese sollte alle Münzverbrechen im Reich untersuchen, und wurde daher durch ein eigen Edict und Mandat vom 5ten Febr. 1688. welches in

Jo. Ch. Hirschens Münzarchiv 5. Th. N. 104. S. 232.

steht

steht, den sämtlichen Reichsständen anbefohlen, dieser kaiserlichen Münzunter-
suchungscormission, oder ihren subdelegirten, auf ihr Anzeig und Begeh-
ren, die von ihnen befindenden Delinquenten, und Münzedictsfreveler, samt
dem etwa sich vorzeigenden Corpore Delicti, unter was Nothmäßigkeit
solches auch immer seye, alsobald, und ohne einige Widerrede, wie die
seye, oder vorgebracht werden möge, zu überantworten; die Verbrecher
ohne Ansehen der Person zur Verhaft zu bringen; der Commission in al-
lem willig und behülflich an die Hand gehen; ihre Unterthanen, um sie zum
Zeugnis desto fähiger zu machen, ihrer Pflichten zu entlassen; der Com-
mission alle Personen unweigerlich zu stellen, und die benöthigte gewafnete
Mannschaft zu überlassen; mithin sich dieser Commission in allem zu unter-
werfen. S.

Casp. Mich. Londorp. Actor. publ. Tom. 18. p. 206.

Jo. Jac. Mosers Staatsrecht. a. a. o. 4. Th. S. 521. sq.

Die ernannten Kur- und Fürsten unterzogen sich zwar der Commission
überhaupt, eröfneten sie aber vornemlich zu Frankfurt am Main, und
machten dorten zur Untersuchung der Münzverbrechen wirklichen Anstalten.

§. IV. Im Fall ein Reichsstand sich in seiner Münzaufsicht säu-
mig oder nachlässig erfinden läßt, den Münzverbrechern nach- und durch
die Finger sieht, die ihm angezeigten Münzfrevel weder untersucht,
noch bestrafet: so sollen eigentlich die kreisauschreibenden Aemter diese
Saumseligkeit ersetzen, und der Kaiser soll berechtiget seyn, die Münz-
ver-

verbrechen durch eine Localcommission untersuchen und die Münzgesetze solchergestalten vollziehen zu lassen. S.

Reichsabschied vom Jahr 1571. S. 24. 37.

wo es ausdrücklich heißt:

Daß, wenn Obrigkeiten in Kauf- und Handelsstädten säumig seyn, und der Steigerung, Auswechselung, Ausführung guter Sorten, und des Goldes und Silbers, wie auch dem Umlauf geringhaltiger Münzen nicht mit Ernst und Strenge begegnen und steuern solten, der Kaiser durch seine Commissarien, und die abgeordnete der Kurfürsten die Behörigen Maasregeln zur Handhabung der Münzgesetze nehmen sollen.

Reichsabschied von 1576. S. 80.

§. V. Da nun Ihro jetzt regierende Kaiserliche Maiestat unständiglich hinterbracht worden, daß der frankfurtische Magistrat die Wipper und Ripper öffentlich dulde und hege, sie ihr Handwerk ungegeseuet, und strasslos ausüben und treiben, und ihre Betrügereien ohne Untersuchung und Ahndung fortsetzen lasse; daß er die Untersuchungen auf die Art anstelle, daß die Verbrecher derselben leicht entgehen können; daß er dem dortigen Münzwardein das ein- und umschmelzen guter Reichsmünzen unverwehrt gestatte; daß er zugebe, daß die eingeschmolzenen Reichsorten und Silberstangen ausgeführt werden; daß er den geringhaltigen Sorten freien Eingang und Umlauf gestatte; daß er die Steigerung

rung

nung, Aufwechslung und Erhöhung alter guter Sorten ins unendliche
 dulde; daß er auf pflichtmäßige Angebungen und Anzeigen nicht die ge-
 ringste Achtung mache; daß er die Reichsmünzgesetze, kaiserliche und Kreis-
 edicte mit ausgelassener Frechheit verachten, überschreiten, und zu Bo-
 den treten lasse: So haben Ihre Majestät diese ihnen so umständlich an-
 gebrachte Saumseligkeit und Nachlässigkeit vor so geartet, und so weit ge-
 trieben angesehen, daß sie nach Maasgebung obiger Reichsgesetze, sofort ei-
 ne Localmünzuntersuchungscommission nach Frankfurt abgeordnet, und
 wirklich abgehen lassen. Und obgleich der Rath in seinen Berichten sich
 und sein Betragen zu rechtfertigen gesucht: so sind doch alle seine Vorstel-
 lungen von dem Reichshofrath gänzlich verworfen, und die Commission
 ist wirklich eröffnet worden.

Entscheidungsgründe.

§. I.

Der Rath ist durch diese übereilte Localmünzcommission so beschwe-
 ret worden, daß er sich darüber mit größtem Zug bei dem ver-
 sammelten Reich beschwehrend um ein Vorbitschreiben und um Schutz gemel-
 det hat. Den Reichsständen stehet Kraft ihrer Landeshoheit die hohe, und
 niedere, bürgerliche, und peinliche Gerichtbarkeit, und zwar diese ohne
 Unterschied der Verbrechen zu. Ihnen soll von den Reichsgerichten in
 Justizsachen nicht vor- und eingegriffen werden.

Wahlcapitulation. Art 1. §. 8.

Und zwar unter keinerlei Vorwand, mithin auch nicht unter dem Vorwand der Notorietät oder glaubhafter Anzeige der Nachlässigkeit; auf keinerlei Weise, am allerwenigsten durch Localcommissionen.

Wahlcapitulation. Art. 16. §. 9.

Ihro Kaiserliche Majestät versprechen feierlichst in *vero*

Capitulation. Art. 18. §. 4. 5.

die Stände bei ihrer Gerichtbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu schützen, bei der ersten Instanz zu erhalten; keinesweges aber mit Commissionen, Mandaten, Abforderungen, und andern Verordnungen beschweren, und von den Reichsgerichten beeinträchtigen zu lassen. Alle wider die Reichsverfassung, den Friedensschluß, und darinn gegründete und festgestellte Rechte und Freiheiten der Reichsstände verhängte Commissionen sollen ungültig, nichtig, unzulässig seyn.

Westphälischer Friedensschluß. Art. 17. §. 3.

Wahlcapitulation Art. 16. §. 9. II.

Die Stände sollen ferner weder in *ecclesiasticis*, noch *politicis* unter keinerlei Vorwand gestört, oder durch Eingriffe beeinträchtigt werden.

Wahlcapitulation. Art. 11. §. 3.

Eine harte Beschwerde und ein unleidlicher Eingrif aber ist es, wenn der Reichshofrath einem Reichsstand die Untersuchung der Münzverbrechen gänzlich entziehen, die schon in der Untersuchung befangene Verbrechen abfordern, und dieselbe einer eigenen Localcommission auftragen will.

§. II. Zumal, da die Reichsgesetze durchgängig den Reichsständen überhaupt, besonders aber den Magisträten der Reichs- und Handelsstädte nicht nur die Aufsicht über das Münzwesen, sondern auch die Macht die Münzverbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen, weniger nicht das Jus confiscandi namentlich, mithin die peinliche Gerichtbarkeit in Münzverbrechen in ihrem völligen Umfange auftragen, einräumen, zueigenen, und beilegen. Das Jus confiscandi legt der

Westphälische Friede Art. 5. §. 4.

den Reichsstädten ausdrücklich zu, und die

Wahlcapitulation. Art. 21. §. 4.

bestätiget die reichsständischen iura fisci überhaupt. Die Stände und Obrigkeiten sollen in ihren Ländern, Gebieten, Wasser und Landpässen die allergenaueste Aufsicht über das Münzwesen, und Recht auf die Münzfrevel haben. Sie sollen besonders erkennen und wachen über die gefährliche Auswechselung der Reichsmünzen, über derselben Ausführung, Verprägung, Einschmelzung, Vermünzung; über die Ausführung rohen Silbers, und Goldes; über die Einführung geringhaltiger fremden Sorten; über die Kingerung, Beschneidung, Schwächung, Schmelzung, Abziehung, Abgiesung, Fälschung der Münzsorten; über die Aufdringung kleiner Sorten in Zahlungen; über diese Verbrechen wider die Münzgesetze sollen die Obrigkeiten nicht nur ein wachsames Aufsehen haben, sondern auch die Verbrecher in Untersuchung und zur verdienten Strafe ziehen. Sowohl die Ein-

ziehung der Verbrecher zur Verhaft, als auch die Untersuchung und Bestrafung derselben, weniger nicht die Begnehmung des verurtheilten solle geschehen von ieden Orts Obrigkeit, in deren Gebiete das Verbrechen begangen, und unter deren Botmäßigkeit und Gerichtbarkeit der Verbrecher betreten worden ist.

Münzordnung von 1559. §. 47. 67. 69. 71. 161. 162. 163. 164. 167.

Reichsabschied vom J. 1570. §. 142. 148.

Reichsdeputationsabschied von 1571. §. 11. 13. 15. 31. 36.

Reichsabschied von 1596. §. 75. 79. 80.

Münzverbrechen der Mediatstände und Unterthanen sollen von den Landesherren bestrafet werden.

Wahlcapitulation. Art. 9. §. 10.

§. III. Wenn Reichsstände und Obrigkeiten in Verwaltung der peinlichen Gerichtbarkeit in Münzverbrechen saumselig, nachsehend, nachlässig, unaufmerksam erfunden werden, ja wenn sie gar Theil an den Münzfreveln nehmen, und die Münzverbrecher dulden, schützen, hegen: alsdenn sollen die Kreise die Hände einschlagen, und der Kaiser berechtiget seyn, durch Localcommissionen die Münzverbrechen untersuchen, und die Münzedicte vollziehen zu lassen.

Burr. Gotth. Struv. Corp. Jur. Publ. Cap. 30. §. 20. p. 1136.

Bedenken über die kaiserliche Münzuntersuchungscommissionen. in

Hirschens Münzarchiv. Tom. 5. N. 117. p. 254. 255.

Solte die Obrigkeit des Orts säummig seyn, die Münzverbrechen zu bestrafen: so sollen es die Münzgenossen des Kreises thun. Dafern aber Obrigkeiten

keiten und Münzgenossen solches Kreises nach beschehener Anzeigung säumig und nachlässig seyn, und solches durch den Anfager an den Reichsfiscal gelangen sollte: so soll er gegen die säumig und nachlässigen Obrigkeiten, Münzgenossen, und die Verbrecher mit ernstlichen Proceßen, und Strafen gerichtlich verfahren.

Reichsmünzordnung. §. 163. 164.

Wenn die Obrigkeit säumig erfinden wird: so stehet dem Kaiser frei eine Localcommission zu verhängen, und durch sie die Münzgesetze geltend zu machen.

Reichsdeputationsabschied von 1571. §. 36. 37.

Reichsabschied von 1576. §. 80.

§. IV. Allein die Obrigkeit muß wirklich von der begangenen Saumseligkeit durch den Reichsfiscal nach gerichtlichem Verfahren überführet, sie mus mit ihren Entschuldigungen, Rechtfertigung, und Vertheidigung sattsam gehöret seyn. Eine bloße Beschuldigung und Angabe ist nicht genug.

Wahlcapit. Art. 19. §. 7.

Bedenken über kaiserliche Münzuntersuchungscommissionen, c. l. p. 255.

Die Saumseligkeit an sich selbst sezet voraus, daß ein durchgängiger allgemeiner Reichsfuß angenommen und festgesetzt seye, daß ihn die Stände unabweichlich befolgen; daß die Zerrüttung des Münzwesens im Reich nicht so gros seye, daß die Obrigkeit einer einzelnen Handelsstadt den Unordnungen nicht abhelfen kan; daß die Umstände nicht erfordern, kleinere Nebel zu dilden, um größere zu verhüten, und unvornehmlichen Unord-

mun-

nungen nachzusehen, um den völligen Verfall des Gewerbes und Handels abzuwenden; daß das Verhalten der benachbarten Stände, von welchen eine solche Stadt umgeben ist, den Magistrat nicht nöthige, sich mit dem Strom hinreißen zu lassen. Ist die Münzverwirrung im Reich allgemein, herrschen in den benachbarten Kreisen und Gebieten die größten Münzunordnungen: hat man keinen allgemeinen Münzfuß: so ist alle Aufmerksamkeit, Aufsicht, Strenge der Obrigkeiten einzelner Handelsstädte fruchtlos, vergeblich, unzeitig. In solchen verworrenen Umständen kan einer Obrigkeit nicht leicht eine Saumseligkeit oder Nachlässigkeit zugerechnet werden. Vielweniger kan man ihr eine Versäumnis und Vernachlässigung ihrer obrigkeitlichen Pflichten zur Last legen, wenn ihr Münzverbrechen, die heimlich begangen worden, mit unzulänglichen Anzeigen hinterbracht, oder aus bloßer Nachbegierde und einem frechen Verleumdungskizel gegeben werden; oder wenn sie nicht strenge genug nach den bösen und rachsgerigen Absichten des Angebers mit den denunciaten verfähret; am allerwenigsten aber kan einer Obrigkeit eine Saumseligkeit beigemessen werden, wenn sie entweder dieienige Vorsichtigkeit, Behutsamkeit und Klugheit beobachtet, welche die Geseze in allen peinlichen Untersuchungen erheischen und befehlen; oder wenn ihr durch reichsgerichtliche Verbote und Inhibitionen, wie es häufig geschiehet, die Hände gebunden werden.

§. V. Die Reichsstädte insgesamt erkennen gar dergleichen kaiserliche Münzuntersuchungscommissionen in Ansehung mittelbarer Unterthanen nicht, sondern sie verlangen, daß eine der Saumseligkeit beschuldigte Obrigkeit nach Vorschrift der Münzordnung vom Reichsfiscal gerichtlich belangt

belangt und überführet werde. Sie wolten daher dem Entwurf des beständigen Wahlvertrags Art. I. §. 8. schlechterdings im Jahr 1711. folgen- des eingerückt wissen:

„Es soll und will auch der römische Kaiser in Münzverbre-
 „chen der mittelbaren Reichsunterthanen, zum Präiudiz und
 „Nachtheil der Territorialobrigkeit keine Commissionen er-
 „fennen, noch auch gestatten, daß durch Dero Reichshof-
 „rath oder die Kreisämter dergleichen geschehe; sondern da
 „die Territorialobrigkeit in ein und anderem Specialcasu in
 „Untersuch- und Bestrafung dieses Verbrechens säumig er-
 „finden, und dessen rechtlich überführet würde, auf vor-
 „hergehende sitatliche Anklage, und erfolgte Erkenntnis ge-
 „gen dieselbe nach dem buchstäblichen Inhalt der Münz-
 „ordnung 1559. verfahren lassen.“

Jo. Jac. Mosers Reichshofrathsproceß. I. Th. 2. Sect. Cap. I. §. 20.
 p. 378. und 3. Cap. §. 12. p. 448.

Ebendesselben Staatsrecht. 4. Theil. p. 525.

Ob nun gleich auf diese Erinnerung keine Achtung gemacht worden; so ist sie doch nicht nur der Münzordnung völlig gemäß, sondern sie enthält auch den wahren Sinn des Reichsdeputationsabschiedes von 1571. §. 37. welcher sich ohne Nachtheil der Landeshoheit nicht anders erklären läßt. Ueber die, im Jahr 1688. von Kaiser Leopold verordnete, Münzuntersuchungs-

commission wurden die Reichsstände, und darunter vornemlich die Städte in äußerste Bewegung und Aufmerksamkeit gesetzt. Das damals herausgekommene

Bedenken über die kaiserliche Münzuntersuchungscommissionen vom Jahr 1688. Beim

Hirsch im Münzarchiv. 5. Th. Nr. 117. p. 254.

zeigt deutlich, wie wenig man damals dem Kaiser dieses Recht zugestanden habe.

§. VI. Haben auch solche Münzlocalcommissionen Statt: so müssen die Commissarien schlechterdings, wie oben gezeiget worden, in gleicher Anzahl aus beiden Religionstheilen gewählt werden. Eine Münzuntersuchung ist zwar keine geistliche und Kirchensache; allein die durchgängige Gleichheit, welche in allen Betrachtungen zwischen beiden Religionsparteien nöthig ist, erfordert Commissarien von beiden Theilen in gleicher Anzahl. Der

Westphälische Friedensschluß. Art. 5. §. 18. und 51.

und die

Capitulation. Art. 18. §. 5.

reden von Commissionen, ohne deren Gegenstand und Vorwurf zu unterscheiden. Die Untersuchungscommissionen, welche eben unter den außerordent-

ordentlichen im Friedensschluß verstanden werden, sind von dieser Gleichheit nicht ausgenommen.

Jo. Jac. Moser: Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß. I Theil.
2. Abschn. 3. Cap. §. 14. 15. 16. p. 452.

Insonderheit sollen zu Münzuntersuchungen auch solche Commissarien vom Kaiser erkieset, und ernannt werden, welche bei dem Münzwesen, und dem Zustand der Handlung des Orts oder Gebietes keinen unmittelbaren Schaden noch Vortheil haben.

Wahlcapitulation Art. 18. §. 5.

Job. Jac. Moser Reichshofraths Proceß. I. cap. 2. Abschn. 3. C. §. 13. p. 448

Einer der frankfurtischen Münzcommissarien ist zwar nur katholisch, aber beide sind aus dem Reichshofrathe genommen, welcher den Magistrat schon zum voraus der Saumseligkeit schuldig erkannt hat, und dem sehr viel daran liegt, diese Kaiserliche Anmaßung und vermeintliches Reservatum einmal durchzusetzen, und geltend zu machen, weniger nicht dem Kurfürsten von Mainz einmal zur Erreichung seiner dem frankfurtischen Handel höchst abbrüchigen Absichten zu verhelfen.

§. VII. Der Magistrat der Reichsstadt Frankfurt am Main hat seine peinliche Gerichtbarkeit in Münzverbrechen allezeit mit pflichtmäßigen Eifer, und gesetzmäßiger Strenge und Aufmerksamkeit ausgeübet und verwaltet. So wohl die vorigen Kaiser gloriwürdigsten Andenkens, als

Ihro jetzt regierend Kaiserliche Majestät haben mehrmalen demselben dero höchste und allergnädigste Zufriedenheit über sein Betragen im Münzwesen zu bezeugen, sich nicht entbrechen können. Noch bei Gelegenheit des kaiserlichen Münzdicts von 1759. rechtfertigte derselbe sein Betragen nach allen Punkten des Edictes, erstattete darüber einen pflichtmäßigen Bericht unterm 13ten Oct. 1759, welchen Ihre Kaiserliche Majestät bei nahe durchgängig genügend, und so rechtfertigend fanden, daß nichts von Erheblichkeit an seinem obrigkeitlichen Verhalten zu erinnern und auszusetzen übrig blieb.

S. den Abdruck des kaiserl. Münzdicts von 1759. mit der so genannten pflichtmäßigen Registratur des Magistrats zu Frankfurt Sol. 1760.

Der Rath zu Frankfurt thut bei der allgemeinen Münzerrüttung das, was eine einzelne Handelsstadt thun kan, die von vielen Reichsständischen Ländern umgeben ist, und in deren Macht es nicht stehet den Münzübeln abzu-
 zuhelfen. Selbiger läßt kein auf eine gesetzmäßige Art, mit zureichenden Anzeigen zu seiner Wissenschaft gebrachtes Münzverbrechen ohne Untersuchung, und ohne Ahndung; Er hat niemals unterlassen, dieienigen Bürger, Weisäßen und Juden, welche zu schädlichen Münzstädten Gold, Silber, Kupfer und dergleichen Materialien geliefert, und die neugeprägten geringhaltigen Münzsorten gewinnsüchtiger weise in die Stadt und deren Gebiete eingeschleifet, und gegen gutes Geld umgesetzt, zu gebührender Strafe zu ziehen, und die angetroffenen neuen Münzsorten nach vorhergegangener Wardirung zu verrufen, auch auf den Betretungsfall gesetzmäßig wegzuneh-

nehmen. Er hat darüber nicht selten die Ungnade und den Unwillen der Münzherren zu empfinden gehabt. Er hat alles angewendet, um die heimlichen Münzverbrechen zu entdecken; aber er hat bei der Untersuchung diejenige Behutsamkeit allezeit beobachtet, welche die Gesetze vorschreiben; er hat nicht allemal nach den rachsüchtigen Absichten der Angeber sofort zuschreiten können; er hat verleumderischen Angaben ohne alle Anzeigen keinen Glauben beigemessen; er hat sich öfters die Hände durch reichsgerichtliche Verbote in der Untersuchung gebunden gesehen; er hat auch die Untersuchung bisweilen bei den bedrängten Umständen der Stadt verzögern müssen, da der ganze Rath seit einigen Jahren von den kaiserlichen Hilfsvölkern so sehr zerstreuet, beunruhiget, gestört und gehindert wird. Er muß endlich mancher Unordnung noch nachsehen, und manches Uebel noch dulden, bis ihnen das ganze Reich einmal abhelfen wird. Der gänzliche Verfall der Gewerbe würde daraus erfolgen, wenn die Obrigkeit einer einzelnen Reichs- und Handelsstadt ohne alle Einsicht und Betrachtung des gegenwärtigen Münzzustandes im Reich, die alten Gesetze nach aller Strenge vollziehen wolte. So lang kein allgemeiner Reichsmünzfuß festgesetzt, und durchgängig befolget wird; so lange von einem Generalreichsmünzwarden nicht Valuationstabellen gefertigt werden; so lange bleiben die Unordnungen in Handelsstädten nothwendige Uebel, und die unzeitige Strenge der Obrigkeit nicht nur fruchtlos und vergeblich, sondern auch dem Gewerbe höchstnachtheilig.

S. VIII. Demnach ist sich der frankfurtische Magistrat keiner Vernachlässigung seiner Pflichten bewußt, und vielweniger von einer Saum-

seligkeit rechtlich überführet. Ein rachsüchtiger Bösewicht, und verleumderischer Jude ist sein Angeber. Auf dessen Angabe wurde die Localcommission plößlich verhängt, und eilfertigst abgesandt. Alle Vorstellungen waren fruchtlos. Der Magistrat verteidigte sich wider alle Verschuldigungen auf das bündigste.

S. des Magistrats Hauptbericht. N. 3. in dem Abdruck der zur Localmünzcommission gehörigen Schriften. Fol. 1760.

Nichts desto weniger wurde die Saumseligkeit desselben vor notorisch und eingestanden angenommen, die Absendung der Commission übereilet, das eingewante Remedium supplicationis, welches beim Reichshofrath effectum suspensivum hat, wurde in der That abgeschlagen, da dessen ungeachtet, und ohne zu dessen Einbringung eine Frist zu verstaten, oder die verstattete Frist abzuwarten, die Commission wirklich einrückte und eröffnet wurde. Dem Agenten des Magistrats wurde bei Strafe der Suspension untersaget, von ihm weitere Vorstellungen anzunehmen und zu übergeben.

§. IX. Die Beschwerden des Magistrats über dieses Verfahren beruhen auf wichtigen Gründen, und rechtfertigen seinen an die Reichsversammlung ergriffenen Recursum vollkommen.

I. Denn erstlich ist die Anordnung einer solchen Münzuntersuchungcommission der empfindlichste Vor- und Eingriff in die
 Lan-

Landeshoheit, Gerichtbarkeit, und Confiscationsbefugnisse eines Reichsstandes, mithin eine offenbare Verletzung des

Westphälischen Friedens Art. 8. §. 2. und 4.

und der beschworenen

Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. Art. 21. §. 4. Art. 18. §. 5.

II. Wird den Reichsständen, und besonders Reichsstädten ihre peinliche Gerichtbarkeit, und Confiscationsrecht in Münzverbrechen, welche ihnen die Münzordnung von 1559, der Reichsdeputationsabschied von 1571. ingleichen der Reichsabschied von 1574. wiederholtermalen beilegen, entzogen, entrisfen, vereitelt. Dieses ist ein Gravamen commune aller Stände.

III. Ist der Magistrat zu Frankfurt keiner Nachlässigkeit, und Saumseligkeit überführet und schuldig befunden worden, wie doch der Reichsdeputationsabschied von 1571. §. 35. 36. erfordert, um eine Münzlocalcommission anzuordnen.

IV. Ist die Commission übereilet, der Magistrat nicht genug gehöret, ihm die Bertheidigung, und das Remedium supplicationis abgestrikt und abgeschlagen worden. Dies läuft gerade wider den

Westphälischen Frieden. Art. 5. §. 54.

Reichshofrathsordnung. Tit. 5. §. 7.

Wahlcapitulation Art 17. §. 2.

§. X.

§. X. Es kann daher ein ieder Reichsstand diesen Recurs nicht allein ohne Bedenklichkeit unterstützen; sondern er ist auch verbunden, und sein eigener Vortheil verpflichtet ihn, solchen möglichst zu begünstigen, da es dabey um die Erhaltung der der Landeshoheit anklebenden peinlichen Gerichtbarkeit in Münzverbrechen, um die Abwendung aller abbrüchigen Eingriffe, um die Beobachtung der Reichsgesetze, um die Einschränkung und Bändigung des in seinen Anmaßungen immer mehr ausschweifenden Reichshofrathes, um die Rettung, Erhaltung und Freiheit einer erlauchten evangelischen Republic zu thun ist. Stehet man ihr nicht bei, errettet man sie nicht, befreiet man sie nicht von den Zudringlichkeiten des stolzen Reichsgerichts: so hat ihre Freiheit, ihr Handel, und die Hoheit aller Reichsstände ihr gewisses

Ende.





Kh 1733

1078

ULB Halle 3
006 762 484





Pa. 25. num. 21.

1649

Gutachten,

in wie fern
ein Evangelischer Reichsfürst
den Recurs
an die Reichsversammlung

unterstützen könne,

welchen

der Rath der R. Reichsstadt Frankfurt am Main

wider

die Kaiserl. Meß- und Münzcommission.

genommen hat.

1 7 6 0.

